

Amtliche Mitteilungen der Stadt Vöhringen

Offizielles Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Vöhringen und ihrer Stadtteile



Stadtverwaltung Vöhringen • Hettstedter Platz 1 • 89269 Vöhringen • Tel. 0 73 06/96 22-0 • Fax 96 22-22 • Internet: www.voehringen.de • E-Mail: stadtverwaltung@voehringen.de

07. Dezember 2022

Bekanntmachungen der Stadt

WILLKOMMEN



Foto: Foto Ebert

Ein herzliches Grüß Gott auf den Seiten des Amts- und Mitteilungsblattes unserer Stadt Vöhringen. Hier berichten wir wöchentlich über wichtige Ereignisse, die Arbeit in unseren kommunalpolitischen Gremien und der Verwaltung. Sofern es die Stadt Vöhringen und ihre Bürgerinnen und Bürger betrifft, erhalten Sie natürlich auch Mitteilungen aus anderen Bereichen.

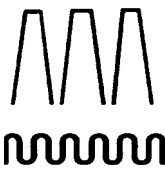
Ihr
Michael Neher
Michael Neher
Erster Bürgermeister

DAMIT ES IM NOTFALL IN DEN KÖPFEN PRÄSENT IST Sirenen-Probealarm 08. Dezember 2022, 11:00 Uhr

In Gebieten, die besonders gefährdet sind, oder in der Umgebung von Einrichtungen mit besonderem Gefährdungspotenzial wird die Bevölkerung im Notfall nicht nur mit Rundfunkdurchsagen gewarnt, sondern auch mit Sirenen und Lautsprecherfahrzeugen. Auf diese Art und Weise wird die Bevölkerung zum Beispiel bei der Freisetzung von luftgetragenen Schadstoffen gewarnt.

Warnung der Bevölkerung

Zweimal jährlich findet ein landeseinheitlicher Sirenenprobealarm statt, an dem sich jede Kommune beteiligen kann, die über entsprechende Sirenen verfügt. Dieser Sirenenprobealarm dient neben der Funktionsprüfung auch dazu, die Bevölkerung über die Bedeutung des Sirenenalarms zur Vorbereitung von Rundfunkdurchsagen zu informieren. Am 08.12.2022 findet um 11:00 Uhr wieder die turnusgemäße Sirenenprobealarmierung „Warnung der Bevölkerung“ statt. Der Freistaat hat mit der Verordnung über öffentliche Schallzeichen die Bedeutung der in Bayern verwendeten Sirenenalarms festgelegt. Die wichtigsten Sirenenalarmsignale sind:



Alarm bei Feuer und anderen Notständen. Er dient zur Alarmierung der Einsatzkräfte der Feuerwehren.

Signal:
▶ 3 x gleichbleibend hoher Dauerton von je 12 Sekunden Dauer, mit je 12 Sekunden Pause dazwischen.

Alarm, der die Bevölkerung veranlassen soll, bei schwerwiegenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit, auf Rundfunkdurchsagen zu achten.

Signal:
▶ Heulton von 1 Minute Dauer.

Monatliche Sirenenprobe Samstags 12:00 Uhr

Für die Bevölkerung gehört die Sirenenprobe am Samstagmittag alle vier Wochen mittlerweile zum Alltag. Die nächste regelmäßige Sirenenprobe findet am Samstag, den 17. Dezember 2022 statt. Eine Terminübersicht gibt es auf der Internetseite des Kreisfeuerwehrverbandes Neu-Ulm.

▶ www.kfv-nu.de
▶ Rubrik TERMINE

BRENNHOLZ FÜR BEDÜRFTIGE Container für freiwillige Spenden auf Recyclinghof

Im Stadtrat wurde angeregt, auf dem Recyclinghof in Vöhringen unbehandeltes Holz zu sammeln, um es als Brennholz an bedürftige Menschen abzugeben.

Die Stadtverwaltung hat umgehend reagiert und es wurde inzwischen ein kleiner Container mit Deckel auf dem Recyclinghof aufgestellt.

Ab sofort können dort Bürger trockenes Holz, wie z. B. Einwegpaletten, welches nicht lasiert, geölt oder lackiert ist, abgeben. Es wird nur Holz angenommen, welches auch in diesem Winter verbrannt werden kann und nicht noch zwei Jahre lagern muss. Grundsätzlich muss Altholz, das in den aufgestellten Holz-Entsorgungs-Container abgegeben wird, zwingend vorher sortiert werden. In diesen darf behandeltes, wie auch unbehandeltes Holz ausschließlich aus dem Innenbereich hineingegeben werden (also z. B. kein Gartenzaun!).

Rechtlich gesehen geht mit der Abgabe das Holz in das Eigentum des Entsorgers über. Dies bedeutet, dass – auch die Stadtverwaltung selbst – sich aus diesem Container nicht mehr bedienen kann, um evtl. nachträglich noch Brennholz-Anteile für den guten Zweck auszusortieren.

Bedürftige Personen können sich melden

Bürger, die Brennholz benötigen und knapp bei Kasse sind, können sich unter der Tel.Nr.: 07306/9622-416 oder per E-Mail über umwelt@voehringen.de bei der Stadtverwaltung melden. Die Erlaubnis, Holz mitzunehmen, wird unbürokratisch erteilt.

VÖHRINGEN FEIERT – FEIERN SIE MIT 875 Jahre Vöhringen Vom einstigen Dorf zur blühenden Stadt

„Vöhringen dürfte bereits im 5.16. Jahrhundert entstanden sein, als die Alemannen von der Donau her die Flusstäler besiedelten“. Mit diesen Worten beginnen die meisten geschichtlichen Chroniken über Vöhringen.

Am 06. Februar 1148 wurde Vöhringen jedoch erstmals urkundlich erwähnt. 2023 jährt sich dieses Ereignis zum 875. Mal. Ein Grund zum Feiern – mit den Bürgern unserer Stadt sowie allen Freunden aus Nah und Fern.

Jubiläumslologo 875 Jahre Vöhringen

Symbolisch werden die Bürger und alle Freunde der Stadt Vöhringen mit einem neugestalteten Logo, das dieses Motto bildlich widerspiegelt, durch das Jubiläumsjahr geführt.



Das Jubiläumslologo vereint Farben und Symbole des offiziellen Vöhringer Stadtwappens und das seit 1989 verwendete „V“-Logo, welches im Rahmen des 850-jährigen Jubiläums von Vöhringen von einem namhaften Ulmer Grafiker entworfen wurde und die moderne Identität der Stadt widerspiegelt.

Den grafischen Hauptbestandteil des neuen Jubiläumslogos bildet das Mühlrad, das den bedeutendsten Meilenstein in der Geschichte Vöhringens „Vom einstigen Dorf zur blühenden Stadt“ widerspiegelt. Die Wellen und geschwungenen Bögen stehen für die Iller, seit jeher Lebensader und damit prägend für die geschichtliche Entwicklung Vöhringens.

Die Dynamik des Logos von links nach rechts – ausgehend vom Mühlrad, das sich durch die Iller immer weiterdreht – versinnbildlicht die zeitliche Achse und bringt Bewegung in die Darstellung: „Vöhringen bewegt“ – seit vielen Jahren Slogan der Stadt und all ihrer Aktivitäten.

Die Farben Blau und Gelb sind dem Vöhringer Wappen entnommen, das für die Geschichte Vöhringens steht, und gehen durch die Farbe Grün aus dem modernen Vöhringer Logo, stellvertretend für die schöne Landschaft und umgebende Natur, in die Gegenwart über.

Das Jubiläumslologo begleitet die Bürger durch alle mit dem Jubiläum 875 Jahre in Zusammenhang stehenden Veranstaltungen. Der Schwerpunkt der Festlichkeiten findet in den beiden Jubiläumswochen vom 23. Juni bis 09. Juli 2023 – eingearbeitet von den beiden Traditionsveranstaltungen Sportpark-Sommerfest und Stadtfest – statt.

Es gibt viel zu entdecken und gemeinsam zu feiern im Jubiläumsjahr 2023.

VÖHRINGEN FEIERT – FEIERN SIE MIT

Jubiläumsjahr steht unter dem Motto Vom einstigen Dorf zur blühenden Stadt

Ende Juli 2021 war der Startschuss für eine außergewöhnliche Lesereihe in den Amtlichen Mitteilungen, die die Vöhringer Bürger auf eine kurze und zugleich spannende Zeitreise in die Geschichte Vöhringens und seiner heutigen Stadtteile Illerberg, Thal und Illerzell entführen soll. Faktenreich und unterhaltsam beleuchtet Stadtarhivarin Monika Kolb in ihren Artikeln bestimmte Entwicklungen, Ereignisse, Orte und Gebäude, aber auch Menschen, die Vöhringen geprägt haben und nicht zuletzt auch die örtliche Gemeinschaft, mit ihren Vereinen, Organisationen und dem Gewerbe. Der Titel dieser Lesereihe bildet auch die Grundlage für das Motto des kommenden Jubiläumsjahres und soll den geschichtlichen Bogen von den Ursprüngen bis ins Heute spannen und verdeutlichen.

ANGEBOT AN NEUEN BAUGRUNDSTÜCKEN Vergabekriterien für Baugebiet Vöhringen Kranichstraße Ost

Die Arbeiten zur Erschließung des Baugebiets Vöhringen Kranichstraße Ost, in dem die Stadt Vöhringen etliche Baugrundstücke anbieten kann, befinden sich in vollem Gange.

Neben der Vermessung und Erschließung der Baugrundstücke mit Straßen, Wasser, Kanal, kalter Nahwärme usw. ist für die Vermarktung der Grundstücke notwendig, dass rechtsichere Vergabekriterien im Vorfeld des Verkaufs der Grundstücke aufgestellt und erlassen werden, die regeln, wer bei einem Kauf städtischer Baugrundstücke zum Zuge kommen kann. Diese hat der Vöhringer Stadtrat in seiner November-Sitzung beschlossen. Damit

ist auch in rechtlicher Hinsicht ein großer Schritt hin zu einer gesicherten Vergabe der Baugrundstücke getan. Die Details der Vergabekriterien werden demnächst hier in den Amtlichen Mitteilungen und auf der Homepage der Stadt Vöhringen öffentlich bekanntgemacht.

Die Grundstücksbewerber, die auf der Interessentenliste der Stadtverwaltung bereits registriert sind, müssen aktuell nichts unternehmen – sie erhalten zu gegebener Zeit eine Benachrichtigung der Stadtverwaltung. Bewerber, die noch nicht auf dieser Liste stehen, können sich derzeit noch aufnehmen lassen:

▶ E-Mail: bauamt@voehringen.de

GESUNDE LUFT ZUM LERNEN Lüftungsanlagen erzeugen positive Luftqualität an Vöhringer Schulen

Im Frühjahr hatte der Vöhringer Stadtrat der Anschaffung von dezentralen Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung für die drei Grundschulen und die Mittelschule beschlossen. Seinerzeit stand die Corona-Pandemie im Vordergrund für die Anschaffung der Geräte. Aufgrund der damals immensen Nachfrage nach derartigen Geräten war eine zeitnahe Installation und damit ein Einbau noch in den Sommerferien nicht möglich.

80 % staatliche Förderung für Lüftungsanlagen in Schulen

Mittlerweile wurden sämtliche Geräte für die Schulen in städtischer Trägerschaft geliefert und auch eingebaut – gerade rechtzeitig zur kälteren Jahreszeit, in der Fensterlüften unangenehm sein kann und zu hohen Energiekosten führt. Vergangenen Donnerstag konnten die dezentralen Lüftungsanlagen an der Uli-Wieland-Grundschule und der Uli-Wieland-Mittelschule und diese Woche in den Grundschulen Vöhringen Nord und Illerberg in Betrieb genommen werden. Um die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit 80 % der zuzuschussfähigen Kosten in Aussicht gestellte Förderung der Anlagen nicht zu gefährden, musste dies noch vor dem 10.12.2022 erfolgen.

Gut für die Konzentration der Schüler

Die Lüftungsanlagen messen die CO₂-Konzentration der Luft im Raum. Ist die Luft verbraucht, schalten sich die Lüftungsanlagen selbstständig ein und die Lufterneuerung im Raum wird kontrolliert durchgeführt. Das hat den Vorteil, dass die Schülerinnen

und Schüler sich auch besser konzentrieren können und Müdigkeitserscheinungen auf Grund schlechter Luft der Vergangenheit angehören. Natürlich wird durch den geregelten Luftaustausch auch das Infektionsrisiko massiv gesenkt.

Energieeinsparung, Wärmerückgewinnung und Kühlmöglichkeiten

In der Zwischenzeit ist auch noch ein wesentlicher weiterer Vorteil der Geräte in den Vordergrund gerückt: die Energieeinsparung, die mit den Geräten erreicht werden kann. Gegenüber der reinen Fensterlüftung kann die in der Abluft enthaltene Wärme bis zu 80 % zurückgewonnen werden.

Ein weiterer positiver Nebeneffekt der Lüftungsanlagen ist die Möglichkeit, dass an heißen Sommertagen die Räume in der Nacht gekühlt werden können.

Die Rückmeldungen der Schüler und Lehrer sind bisher überaus positiv. Die Sorge, dass die Geräte zu laut sind und somit stören, hat sich in der Praxis als unbegründet herausgestellt.

Die Stadt Vöhringen freut sich über diese sehr sinnvolle und nachhaltige Investition in ihre Bildungs- und Erziehungseinrichtungen.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages



Inbetriebnahme der Lüftungsanlagen am 24.11.2022 im Beisein von Bürgermeister Michael Neher und Vertretern der Schulleitungen der Uli-Wieland-Grund- und Mittelschule Vöhringen sowie des beauftragten Planungsbüros Speiß sowie der Schüler der Klasse 5b der Uli-Wieland-Mittelschule Vöhringen mit ihrer Klassenlehrerin Gabriele Konrath.

ABFUHRKALENDER VÖHRINGEN 1. HALBJAHR 2023:

Die Abfuhr der PAPIERTONNE in Illerberg wurde von Dienstag (gerade Kalenderwoche) auf Mittwoch (ungerade Kalenderwoche) verlegt.
Die Abfuhr der GELBEN TONNE in Illerberg wurde von Freitag (gerade Kalenderwoche) auf Dienstag (gerade Kalenderwoche) verlegt.

Januar			Februar			März			April			Mai			Juni		
1 So	Neujahr		1 Mi	PAP (Illerberg/Thal)		1 Mi	PAP (Illerberg/Thal)		1 Sa			1 Mo	Tag der Arbeit	18	1 Do		
2 Mo	RM (WEST) BIO (OST)	1	2 Do	RM (Ortsteile)		2 Do	RM (Ortsteile)		2 So			2 Di	RM (OST) BIO (WEST)		2 Fr	BIO (Ortsteile)	PAP (WEST)
3 Di			3 Fr			3 Fr			3 Mo	RM (OST) BIO (WEST)	14	3 Mi	GT (Ortsteile)		3 Sa		
4 Mi	PAP (Illerberg/Thal)		4 Sa			4 Sa			4 Di	GT (Ortsteile)		4 Do			4 So		
5 Do	RM (Ortsteile)		5 So			5 So			5 Mi			5 Fr	BIO (Ortsteile) PAP (WEST)		5 Mo	RM (WEST) BIO (OST)	23
6 Fr	Hi. Drei Könige		6 Mo	RM (OST) BIO (WEST)	6	6 Mo	RM (OST) BIO (WEST)	10	6 Do	BIO (Ortsteile) PAP (WEST)		6 Sa			6 Di		
7 Sa			7 Di	GT (Ortsteile)		7 Di	GT (Ortsteile)		7 Fr	Karfreitag		7 So			7 Mi		
8 So			8 Mi			8 Mi			8 Sa			8 Mo	RM (WEST) BIO (OST)	19	8 Do	Fronleichnam	
9 Mo	RM (OST) BIO (WEST)	2	9 Do	BIO (Ortsteile) PAP (WEST)		9 Do	BIO (Ortsteile) PAP (WEST)		9 So	Ostern		9 Di			9 Fr	RM (Ortsteile)	
10 Di	GT (Ortsteile)		10 Fr			10 Fr			10 Mo	Ostermontag	15	10 Mi			10 Sa		
11 Mi			11 Sa			11 Sa			11 Di	RM (WEST) BIO (OST)		11 Do	RM (Ortsteile)		11 So		
12 Do	BIO (Ortsteile) PAP (WEST)		12 So			12 So			12 Mi			12 Fr			12 Mo	RM (OST) BIO (WEST)	24
13 Fr			13 Mo	RM (WEST) BIO (OST)	7	13 Mo	RM (WEST) BIO (OST)	11	13 Do			13 Sa			13 Di	GT (OST)	
14 Sa			14 Di			14 Di			14 Fr	RM (Ortsteile)		14 So			14 Mi	GT (WEST) PAP (Illerzell)	
15 So			15 Mi			15 Mi			15 Sa			15 Mo	RM (OST) BIO (WEST)	20	15 Do	BIO (Ortsteile)	
16 Mo	RM (WEST) BIO (OST)	3	16 Do	RM (Ortsteile)		16 Do	RM (Ortsteile)		16 So			16 Di	GT (OST)		16 Fr	PAP (OST)	
17 Di			17 Fr			17 Fr			17 Mo	RM (OST) BIO (WEST)	16	17 Mi	GT (WEST) PAP (Illerzell)		17 Sa		
18 Mi			18 Sa			18 Sa			18 Di	GT (OST)		18 Do	Christi Himmelfahrt		18 So		
19 Do	RM (Ortsteile)		19 So			19 So			19 Mi	GT (WEST) PAP (Illerzell)		19 Fr	BIO (Ortsteile)		19 Mo	RM (WEST) BIO (OST)	25
20 Fr			20 Mo	RM (OST) BIO (WEST)	8	20 Mo	RM (OST) BIO (WEST)	12	20 Do	BIO (Ortsteile)		20 Sa	PAP (OST)		20 Di		
21 Sa			21 Di	GT (OST)		21 Di	GT (OST)		21 Fr	PAP (OST)		21 So			21 Mi	PAP (Illerberg/Thal)	
22 So			22 Mi	GT (WEST) PAP (Illerzell)		22 Mi	GT (WEST) PAP (Illerzell)		22 Sa			22 Mo	RM (WEST) BIO (OST)	21	22 Do	RM (Ortsteile)	
23 Mo	RM (OST) BIO (WEST)	4	23 Do	BIO (Ortsteile)		23 Do	BIO (Ortsteile)		23 So			23 Di			23 Fr		
24 Di	GT (OST)		24 Fr	PAP (OST)		24 Fr	PAP (OST)		24 Mo	RM (WEST) BIO (OST)	17	24 Mi	PAP (Illerberg/Thal)		24 Sa		
25 Mi	GT (WEST) PAP (Illerzell)		25 Sa			25 Sa			25 Do			25 Mo	RM (Ortsteile)		25 So		
26 Do	BIO (Ortsteile)		26 So			26 So			26 Mi	PAP (Illerberg/Thal)		26 Fr			26 Mo	RM (OST) BIO (WEST)	26
27 Fr	PAP (OST)		27 Mo	RM (WEST) BIO (OST)	9	27 Mo	RM (WEST) BIO (OST)	13	27 Do	RM (Ortsteile)		27 Sa			27 Di	GT (Ortsteile)	
28 Sa			28 Di			28 Di			28 Mo			28 Mi	Pfingsten		28 So		
29 So			29 Mi	PAP (Illerberg/Thal)		29 Mi	PAP (Illerberg/Thal)		29 Do			29 Mo	Pfingstmontag	22	29 Do	BIO (Ortsteile) PAP (WEST)	
30 Mo	RM (WEST) BIO (OST)	5	30 Do	RM (Ortsteile)		30 Do	RM (Ortsteile)		30 So			30 Di	RM (OST) BIO (WEST)		30 Fr		
31 Di			31 Fr			31 Fr			31 Mi	GT (Ortsteile)							

Am Abfuhrtag müssen die Tonnen/Säcke ab 6:00 Uhr bereitgestellt sein!!!
 ■ = Restmüll ■ = Biotonne ■ = Gelber Sack / Gelbe Tonne ■ = Papiertonne

2023

Amtliche Mitteilungen der Stadt Vöhringen

Offizielles Amts- und Mitteilungsblatt
der Stadt Vöhringen und ihrer Stadtteile



Stadtverwaltung Vöhringen • Hettstedter Platz 1 • 89269 Vöhringen • Tel. 073 06/9622-0 • Fax 96 22-22 • Internet: www.voehringen.de • E-Mail: stadtverwaltung@voehringen.de

07. Dezember 2022

Bekanntmachungen der Stadt

SATZUNG über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Vöhringen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 29.11.2022

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Vöhringen folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Stadteinwohner betreibt die Stadt als eine öffentliche Einrichtung:

1. die städtischen Friedhöfe in Vöhringen und in den Stadtteilen Illerberg und Illerzell,
2. die dortigen städtischen Leichenhäuser,
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (derzeit Bestattungsdienstvertrag mit einem Bestattungsunternehmen).

Zweiter Teil Die städtischen Friedhöfe Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Die städtischen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Stadteinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die städtischen Friedhöfe werden von der Stadt als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung). Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 4 Bestattungsanspruch

1. Auf den städtischen Friedhöfen werden beigesetzt
 - a) die verstorbenen Stadteinwohner,
 - b) die im Stadtgebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gemeindegebiet – Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 - c) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV).
2. Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
3. Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes (BestG).

§ 5 Schließung und Entwidmung

1. Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
2. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit dem Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
4. Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
5. Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

1. Die städtischen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden jeweils am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
2. Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 26) – untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten in den Friedhöfen

1. Die Besucher von städtischen Friedhöfen haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kindern unter zehn Jahren ist das Betreten von Friedhöfen nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
3. In den Friedhöfen ist insbesondere untersagt,
 - a) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);

- b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Stadt zugelassenen Fahrzeuge;
- c) ohne Genehmigung der Stadt Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
- d) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe (Umkreis von mindestens 100 m) zu verrichten;
- e) Blumen und Sträucher von den Friedhofsanlagen oder von fremden Gräbern ohne Erlaubnis des Berechtigten zu entfernen;
- f) Abfälle und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulagern;
- g) zu rauchen und zu lärmern;
- h) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
- i) der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, u.ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern abzustellen;
- j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.
- k) die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten.

4. Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.
5. Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
6. Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktagen vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

1. Gewerbetreibende, wie Bildhauer und Steinmetze, bedürfen für ihre nicht nur vorübergehende Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Stadt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
2. Die Genehmigung ist bei der Stadt – Friedhofsverwaltung – zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71 a – 71 e des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.
3. Über die Genehmigung entscheidet die Stadt innerhalb einer Frist von drei Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
4. Hat die Stadt nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
5. Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen ist.
6. Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 7 Abs. 3 Buchst. b) im erforderlichen Maße gestattet. Die für Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
7. Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial der in den Friedhöfen gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
8. Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann von der Stadt entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
9. An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche Tätigkeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden, es sei denn, sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Bestattung.
10. Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.
11. Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sich oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

Dritter Teil Die einzelnen Grabstätten – Die Grabmäler

Abschnitt 1 Grabstätten

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

2. Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach den Friedhofsplänen (Belegungsplänen) der Stadt, die bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden können. In ihnen sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 10 Arten der Grabstätten

1. Gräber im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) Kindergrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenerdgrabstätten
 - e) Urnennischen und -stelen
 - f) Heckengrabstätten (für Urnen)
 - g) Staudengrabstätten (für Urnen)
 - h) Baumgrabstätten (für Urnen)
 - i) Anonyme Urnenerdgrabstätten

§ 11 Wahlgräber

1. Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 29), begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann an Wahlgräbern mit einer, zwei, drei und vier Grabstellen erworben werden, es erstreckt sich in allen Friedhöfen der Stadt mit ihren Stadtteilen grundsätzlich auf Doppelbelegung (Übereinanderbettung). Der Nutzungsrechte erhalt eine Graburkunde. Das Nutzungsrecht kann von der Stadt auf Antrag verlängert werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
2. Erst nach Ablauf aller Ruhefristen der im Wahlgrab Beigesetzten ist eine Neuebelegung möglich.
3. Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 12 Aschenbeisetzungen

1. Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
2. Bei den Urnenwahlgräbern als auch bei den Urnennischen gilt eine Maximalbelegung von drei Urnen, bei den Urnenstelen zwei Urnen. Bei den Heckengrabstätten, den Staudengrabstätten und den Baumgrabstätten gilt eine Maximalbelegung von zwei Urnen.
3. Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen in einem Gemeinschaftsgrab. Für diese wird erst anlässlich eines Todesfalles ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist eingeräumt. In jedem anonymen Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt. Die Abräumung von anonymen Urnengräbern nach Ablauf der Ruhefrist wird durch die Gemeinde durchgeführt. Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabs wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. Grabsteine, Blumenschmuck oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem anonymen Urnengrab nicht angebracht werden.
4. Mit Ausnahme der Urnenbeisetzung in Urnennischen und -stelen muss bei Aschebeisetzungen die Urne aus biologisch abbaubarem Material bestehen.
5. Eine Urnenbeisetzung ist der Stadt vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
6. Mit Ausnahme von Urnenerdgräbern ist bei Aschebeisetzungen die Grabpflege nicht gestattet. An den Urnenstelen und -wänden darf ausschließlich auf den von der Stadt Vöhringen angebrachten Balkonen Graberschmuck aufgestellt werden. Zusätzlich aufgestellter Graberschmuck, wie z.B. Grabschalen oder Blumenkränze kann von der Stadt Vöhringen entfernt werden.

§ 13 Ausmaße der Grabstätten

1. Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:
 - a) Wahlgräber
 - mit einer Grabstelle:
Länge: 2,20 m
Breite: 0,90 m
 - mit zwei Grabstellen:
Länge: 2,20 m
Breite: 1,80 m
 - mit drei Grabstellen:
Länge: 2,20 m
Breite: 2,70 m
 - mit vier Grabstellen:
Länge: 2,20 m
Breite: 3,60 m
 - b) Urnenerdgrabstätten
 - Länge: 0,90 m
Breite: 0,70 m
2. Soweit in Friedhöfen diese Normmaße bei bestehenden Grabstätten nicht eingehalten sind, kann die seitherige Grabgröße grundsätzlich bis zum Ablauf des Benutzungsrechts beibehalten werden. Wird allerdings vor Ablauf des Nutzungsrechts eine weitere Person bestattet oder die Grabanlage geändert (z.B. neuer Grabstein und neue Einfassung) kann die Stadtverwaltung die Änderung der Grabgröße entsprechend dem von der Stadt festgestellten Belegungsplan verlangen. Die Stadtverwaltung ist im Einzelfall berechtigt, auch bei Anlegung von neuen Grabstätten, die bisher geltende Grabgröße vorzusehen, soweit dies im Interesse des Gesamteindrucks des Friedhofes erforderlich ist (z.B. Fortführung bestehender Grabreihen).

3. Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte ergibt sich aus dem Belegungsplan.
4. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Unterkante des Sarges bei Einfachbelegung 1,60 m, bei Doppelbelegung (Übereinanderbettung) 2,20 m, bis zur Unterkante der Urne mindestens 1,00 m.

§ 14 Rechte an Grabstätten

1. An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt.
2. An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Der Erwerb ist nur zulässig, wenn das Nutzungsrecht an dem Grab sich mindestens bis zum Ende der Ruhezeit (§ 29) erstreckt. Endet das Nutzungsrecht vor diesem Zeitpunkt, so ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ende der Ruhezeit des neu zu Bestattenden zu beantragen.
3. Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
4. Der Nutzungsrechte hat das Recht in einer belegungsfähigen Grabstätte bestattet zu werden und Angehörige seiner Familie darin bestatten zu lassen. Als Angehörige gelten Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister, Stief- und Pflege- sowie Adoptivkinder und deren Ehegatten. Ausnahmsweise kann die Stadt auch die Beisetzung anderer Personen zulassen. Außer dem Leichnam eines Verstorbenen können in einem Wahlgrab innerhalb der Berechtigungszeit oder nach erforderlicher Verlängerung mindestens bis zum Ende der Ruhezeit (§ 29) auch die Aschen (Urnen) verstorbener Angehöriger in einer Tiefe von einem Meter beigesetzt werden. Die Maximalbelegung ist hierbei zu beachten.
5. Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. Anonyme Gräber können nicht verlängert werden.
6. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
7. Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.
8. Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 15 Übertragung von Nutzungsrechten

1. Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
2. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrang vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
3. Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
4. Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
5. Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

6. Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Stadt unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

§ 16 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

1. Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
2. Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigten – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
3. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 34).
4. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 17 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

1. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
2. Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
3. Das Anpflanzen hochwachsender Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
4. Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 34).
5. Verwelkte Blume und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

Abschnitt 2 Die Grabmäler

§ 18 Errichtung von Grabmalen

1. Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmalen bedarf der Erlaubnis der Stadt. Für Grabdenkmäler (Grabsteine, Grabkreuze und Grabplatten), Einfriedungen, Einfassungen, Grabgebäude, Grüfte und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen, insbesondere:
 - a) eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich geplanter Aufstellungsposition, Grundriss und Seitenansichten im Maßstab 1:10,
 - b) die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung,
 - c) die Angabe über die Schriftverteilung.Soweit es erforderlich ist, können von der Stadt im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
3. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
4. Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 14 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder

Amtliche Mitteilungen der Stadt Vöhringen

Offizielles Amts- und Mitteilungsblatt
der Stadt Vöhringen und ihrer Stadtteile



Stadtverwaltung Vöhringen • Hettstedter Platz 1 • 89269 Vöhringen • Tel. 073 06/9622-0 • Fax 96 22-22 • Internet: www.voehringen.de • E-Mail: stadtverwaltung@voehringen.de

07. Dezember 2022

Bekanntmachungen der Stadt

den gestalterischen Merkmalen der §§ 19 und 20 widerspricht (Ersatzvornahme, § 34).

§ 18 a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie im Sinn von Art. 9a Abs. 2 BestG nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinn von Satz 1 umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

§ 19 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

- Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes sowie die Höhe von 1,70 m nicht überschreiten.
- Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

§ 20 Gestaltung der Grabmäler Beschriftung der Urnenwandplatten

- Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des städtischen Friedhofs Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.
- Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen. Farbe und Schriftart sollen einheitlich gehalten werden. Muster hierzu können im Friedhofsammt während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
- Bei den Hecken- und Staudengräbern erfolgt die Beschriftung auf von der Stadt eigens dafür zur Verfügung gestellten Plaketten. Die Schriftart soll einheitlich gehalten werden.
- Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.
- Die Abdeckung einer Grabstätte mit einer Grabplatte darf nur bis zu 70 % der Grabfläche erfolgen.

§ 21 Standicherheit

- Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.). Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfverlauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- Der Grabnutzungsrechte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 34). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

3. Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

- Grabmale und bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormaligen Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 34). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Graberschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormaligen Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

- Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

Vierter Teil Die städtischen Leichenhäuser

§ 22 Widmungszweck, Benutzung der städtischen Leichenhäuser

- Die städtischen Leichenhäuser dienen – nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung) –
 - zur Aufbewahrung der Leichen aller im Stadtgebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet – Verstorbener, bis sie bestattet oder überführt werden,
 - zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbeständiger Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie
 - zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- Die Toten werden in den Leichenhäusern aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden im Benehmen mit der Stadt, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheiten) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

- Der Zutritt zur Leiche ist nur den Angehörigen, anderen nichtamtlich tätigen Personen nur mit Zustimmung der Angehörigen, gestattet. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht (§ 19 Abs. 2 der Bestattungsverordnung). Die Aufbahrung unterbleibt, wenn die zuständige Behörde eine sofortige Bestattung der Leiche angeordnet hat.
- Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Stadt und der ausdrücklichen Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- Leichenöffnungen dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Räumen der Leichenhäuser (§ 19 Abs. 3 der Bestattungsverordnung) durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung des Bestattungspflichtigen.

§ 23 Verbringen von Verstorbenen ins Leichenhaus

- Jede Leiche der im Stadtgebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet – Verstorbener ist nach Vornahme der Leichenschau spätestens 24 Stunden vor der Beerdigung in ein städtisches Leichenhaus zu verbringen.
- Die von einem Ort außerhalb des Stadtgebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankommen in ein Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Altenheim) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird,
 - die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 24 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 25 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

Fünfter Teil Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 26 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere
 - das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
 - das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
 - die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
 - Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
 - Ausschmücken des Aufbahrungsraumes und

der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck) obliegt dem Friedhofs- und Bestattungspersonal der Stadt.

- Die Stadt kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen beauftragen.

Sechster Teil Bestattungsvorschriften

§ 27 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach/die Grabkammer geschlossen ist.

§ 28 Anzeigepflicht

- Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Angehörigen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 29 Ruhezeiten

- Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt auf den Friedhöfen in Vöhringen am Friedhof Süd und am Friedhof Nord und auf dem Friedhof im Stadtteil Illerzell
 - bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten siebten Lebensjahr: 15 Jahre
 - bei Leichen von Personen ab dem vollendeten siebten Lebensjahr: 20 Jahre.
- Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt auf dem Friedhof im Stadtteil Illerberg:
 - bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten siebten Lebensjahr: 20 Jahre
 - bei Leichen von Personen ab dem vollendeten siebten Lebensjahr: 30 Jahre.
- Die Ruhezeit für Aschenurnen beträgt 10 Jahre. Beisetzungen in anonymen Urnengräbern erfolgen ohne zeitliche Befristung.
- Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 30 Exhumierung und Umbettung

- Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- Im Übrigen gilt § 21 BestV.

Siebter Teil Übergangs-/ Schlussbestimmungen

§ 31 Nutzungsrechte / Ehrengräber

Bestehende und künftige Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer an Grabplätzen (sog. Ehrengräber) werden auf die in § 25 genann-

ten Ruhezeiten beschränkt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhefrist des in der Grabstätte zuletzt Bestatteten. Das Nutzungsrecht kann von der Stadt auf Antrag verlängert werden.

§ 32 Haftungsausschluss

Die Stadt übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 33 Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO iVm. § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich,

- die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Stadt den Friedhof betritt (§ 6),
- den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 7),
- die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 8),
- Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und unterhält (§§ 12, 15),
- Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Stadt errichtet oder wesentlich verändert (§ 16) oder diese entgegen § 20 entfernt,
- Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzeigt (§ 24 Abs. 1),
- den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 26).

§ 34 Ersatzvornahme

- Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 35 Haftungsausschluss

Die Stadt übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 36 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 15.12.2017 außer Kraft Vöhringen, 29.11.2022
Stadt Vöhringen


Michael Neher
Erster Bürgermeister

Stadtratsbeschluss vom 24.11.2022



SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Stadt Vöhringen (Friedhofsgebührensatzung) vom 29.11.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Vöhringen folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührentarten

- Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - Bestattungsgebühren (§ 5),
 - sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- Gebührenpflichtiger ist,
 - wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der in der Friedhofsatzung festgelegten Ruhefrist,
 - bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
 - eine Einzelgrabstätte 86,00 €
 - eine Doppelgrabstätte 147,00 €
 - eine Dreifachgrabstätte 207,00 €

- eine Vierfachgrabstätte 269,00 €
- eine Kindergrabstätte 50,00 €
- eine Urnenergrabstätte 80,00 €
- eine Urnennische (Urnenvand oder Urnenstele) 102,00 €
- ein Urnenstaudengrab 78,00 €
- ein Urnenbaumgrab 82,00 €
- ein Urnenheckengrab 105,00 €
- im anonymen Urnenfeld 51,00 €

- Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

- Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes beträgt pro angefangenem Benutzungstag 68,00 €
 - Benutzung der Tiefkühlereinrichtung 75,00 €
- Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt
 - auf dem Friedhof Süd 276,00 €
 - auf dem Friedhof Nord 75,00 €
 - auf dem Friedhof Illerberg 68,00 €
 - auf dem Friedhof Illerzell 68,00 €
- Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt
 - bei einem Erwachsenenengrab einfach Tiefe (1,60 m) 464,10 €
 - bei einem Erwachsenenengrab bei Tieferlegung (2,20 m) 523,60 €
 - bei einer Kindergrabstätte 190,40 €

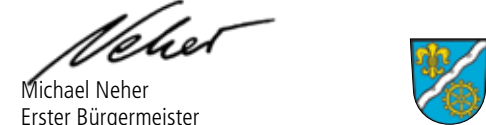
- bei einem im Urnenerd-, Urnenstauden-, Urnenhecken-, Urnenbaumgrab 142,80 €
- bei einem anonymen Urnenergrab 142,80 €
- Das Öffnen und Schließen einer Urnennische 142,80 €

- Für die Dienstleistungen während der Beisetzung beträgt die Gebühr
- im Erdgrab 226,10 €
 - In der Urnenwand/Urnenstele 142,80 €
 - im Urnenerd-, Urnenstauden-, Urnenhecken-, Urnenbaumgrab 142,80 €
 - im anonymen Urnenergrab 142,80 €

- Sonstige Leistungen
 - der Ausgrabung einer Leiche während der Ruhezeit 1428,00 €
 - der Umbettung einer Leiche nach Ablauf der Ruhezeit 714,00 €
 - der Umbettung von Urnen und Aschenresten 142,80 €
 - Zuschlag für die Vornahme von Bestattungen und Urnenbeisetzungen an Samstag, Sonn- und Feiertagen 142,80 €
 - Übernahme von Leichen, die von einem anderen Bestattungsinstitut überführt werden (Aufnahme und Aufbahrung) 59,50 €
 - Stundensatz für unvorhergesehene oder nicht erfasste Leistungen 35,70 €
- Verwaltungsgebühr je Bestattung/Ausgrabung und Umbettung 112,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

- Die Benutzung des Sektionsraumes im Leichenhaus beträgt 100 €.


Michael Neher
Erster Bürgermeister

Stadtratsbeschluss vom 24.11.2022



Amtliche Mitteilungen der Stadt Vöhringen

Offizielles Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Vöhringen und ihrer Stadtteile



Stadtverwaltung Vöhringen • Hettstedter Platz 1 • 89269 Vöhringen • Tel. 073 06/96 22-0 • Fax 96 22-22 • Internet: www.voehringen.de • E-Mail: stadtverwaltung@voehringen.de

07. Dezember 2022

Bekanntmachungen der Stadt

AUSGEZEICHNET

Staatsempfang des Bayerischen Ministerpräsidenten für verdiente Bürger für Kerstin Hander von der Aktion Vöhringen zeigt Herz



Auf Vorschlag der Stadt Vöhringen wurde vergangenen Mittwoch Kerstin Hander für ihr besonderes soziales Engagement für die im Jahr 2015 von ihr ins Leben gerufene Aktion „Vöhringen zeigt Herz“ zu einem Empfang des Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder für verdiente Bürger eingeladen. Mit dabei war Jana Laible, städtische Mitarbeiterin, die die Aktion von Beginn an ehrenamtlich mit unterstützt.

Ein Abend im Zeichen der Wertschätzung

Der Bezirksempfang für Schwaben fand im Goldenen Saal des Rathauses Augsburg statt. Hierzu waren engagierte Personen aus allen gesellschaftlichen Bereichen des jeweiligen Regierungsbezirks

eingeladen. Es standen Bürger im Mittelpunkt, die sich auf vielfältigste Weise engagieren und sich durch ihr vorbildliches Verhalten auszeichnen – sei es in kulturellen, sozialen, politischen, kirchlichen oder anderen Bereichen.

Im Namen der Stadt Vöhringen danke ich Frau Hander und allen ehrenamtlich engagierten Helfern der Aktion Vöhringen zeigt Herz für ihr besonderes ehrenamtliches soziales Engagement und spreche ihnen für ihr Wirken die Anerkennung und den Dank der Stadt Vöhringen aus.

Vöhringen, im Dezember 2022

Michael Neher
Erster Bürgermeister



v.l.n.r. Jana Laible, Hermann Deufel, Ministerpräsident Dr. Markus Söder, Kerstin Hander und Landrat Thorsten Freudenberger

KITA-SPIELOTHEK ALS VORZEITIGES WEIHNACHTSGESCHENK St. Martins-Knirpse freuen sich über Spiele im Wert von 1.000 Euro

Die Kindertagesstätte (KiTa) St. Martin Illerberg zählt zu den Gewinnern der „KiTa-Spielothek“ 2022 der Initiative „KiTa-Spielothek“ des Mehr Zeit für Kinder e.V. und hat ein umfangreiches Spielwarenpaket mit wissenschaftlich geprüften Spielen im Wert von 1.000 € erhalten.

Ausleihe der Spiele nach Hause

Das Besondere daran: Die Spiele sollen auch an die Familien der Kinder zum gemeinsamen Spielen für zu Hause ausgeliehen werden. Damit soll spielerisch die Entwicklung von Kindergartenkindern zusätzlich gefördert und die Spielkultur in den Familien gestärkt werden. Gesponsert wurden die Produkte in diesem Jahr von den bekannten Spiele-Herstellern. Die Erzieherinnen können den Eltern Ratschläge geben, welche Spielwaren die Fähigkeiten ihrer Kinder

besonders gut fördern. Auf diese Weise entsteht eine Erziehungspartnerschaft zwischen KiTa und Eltern und es ergeben sich Anlässe zu Gesprächen über die Entwicklung des Kindes.

Kinder lernen beim Spielen

Die „KiTa-Spielothek“ enthält Produkte, die erfahrene Pädagogen und Wissenschaftler des ZNL Transferzentrums für Neurowissenschaften und Lernen in Ulm auf ihre Förderaspekte hin getestet und für gut befunden haben.

Spielen spielt bei der Entwicklung der Kinder buchstäblich eine zentrale Rolle. „Kinder unterscheiden nicht zwischen Spielen und Lernen, sie lernen spielend“, erklärt Prof. Dr. Manfred Spitzer, Gründer und Leiter des ZNL. Das gemeinsame Spielen dient der sprachlichen, emotionalen und sozialen Entwicklung.

Aus dem Stadtrat

BERATEN UND BESCHLOSSEN

Informatives aus dem Vöhringer Stadtrat



In dieser Rubrik wird eine kleine Auswahl von interessanten Themen vorgestellt, die in den monatlichen Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse behandelt wurden. Weitere Informationen sowie auch Termine für kommende Sitzungen, die, sofern sie öffentlich sind, jederzeit auch für Besucher zugänglich sind, können auf den Internetseiten der Stadt Vöhringen nachgelesen werden:

- ▶ www.voehringen.de
- ▶ Quicklink: Ratsinformation – Sitzungstermine



FRIEDHOF UND FRIEDHOFSGEBÜHREN Neue Satzungen

In der Stadtratssitzung vom 24.11.2022 wurde über die Neukalkulation der Friedhofsgebühren und die Anpassung derselben diskutiert. Die letzte Kalkulation durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband und eine Gebührenanpassung ist mittlerweile fünf Jahre her.

Seitdem ist insbesondere auf dem Friedhof Süd in Vöhringen einiges geschehen. Ab Januar stehen dort drei neue Bestattungsformen zur Auswahl. Der Bereich für die anonymen Urnenbestattungen befindet sich jetzt zentral auf dem Friedhof.

Das Bestattungswesen gehört zu den Einrichtungen, die nach dem Kommunalen Abgabengesetz grundsätzlich kostendeckend zu betreiben sind. Nach eingehender Diskussion beschloss der Vöhringer Stadtrat, den Kostendeckungsgrad lediglich auf 75 % festzulegen. Trotzdem ist eine Preissteigerung nicht zu vermeiden. Die Erhöhung der Gebühren liegt zu großen Teilen an den umfangreichen Umbaumaßnahmen und der gestiegenen Bestattergebühren.

Zudem wird es künftig keine einheitliche Grundgebühr mehr geben. Mit dieser wurden bisher die Tätigkeiten

AUSSEGNUNGSHALLE ILLERZELL SANIERUNGSBEDÜRFTIG Stadtrat diskutiert über Sanierung oder Neubau

Die ca. 1952 erbaute Aussegnungshalle auf dem Friedhof Illerzell ist mittlerweile sanierungsbedürftig. Ende November diskutierte der Stadtrat zwei Varianten über die weitere Vorgehensweise: Sanierung der bestehenden Aussegnungshalle oder ein Neubau des Gebäudes. Aufgrund der eingeschränkten Platzverhältnisse und somit auch der Gestaltungsmöglichkeiten wurde ein möglicher Neubau kontrovers diskutiert.

Abschließend konnte sich das Gremium dahingehend einigen, einen ersten groben Neubauentwurf inklusive Kostenschätzung ausarbeiten zu lassen und danach eine Entscheidung zu treffen.

der Verwaltung und des Bestattungsunternehmens sowie die Benutzung des Leichenhauses und der Aussegnungshalle abgegolten. Stattdessen werden ab Inkrafttreten der neuen Gebührensatzung die einzelnen beanspruchten Leistungen abgerechnet. Dieses Vorgehen schafft mehr Transparenz für die Bürger. Die neue Satzung wird am 01.01.2023 in Kraft treten.

Zusätzlich zur Gebührensatzung wurde auch die Friedhofssatzung neu überarbeitet und gefasst. Wesentliche Änderungen sind: Neben der Aufnahme der neuen Grabarten hat der Stadtrat beschlossen, dass Grababdeckungen, die die Grabfläche komplett bedecken, künftig nicht mehr zulässig sind. Es darf maximal eine Fläche von 70 % der Grabfläche zugelassen werden. Die Ruhezeit für Aschebestattungen wird von 15 auf 10 Jahre verkürzt. Zukünftig werden die Urnennischen mit sogenannten Balkonen ausgestattet. Dort können dann Kerzen und kleinerer Grabschmuck abgestellt werden. Diese Satzung wird ebenfalls am 01.01.2023 in Kraft treten.

WIEDERBELEBUNG DER STÄDTEPARTNERSCHAFTEN NACH DEN CORONA-EINSCHRÄNKUNGEN Arbeitstreffen in Vizille liefert neue Impulse

Mitte November trafen sich die drei Partnerstädte Vöhringen, Vizille und Venaria Reale zu einem gemeinsamen Arbeitsgespräch unter dem Titel „Zukunft der Partnerschaft 3V“ im Rathaus von Vizille, um Möglichkeiten der Revitalisierung der bestehenden partnerschaftlichen Beziehungen auszuloten und zu diskutieren.

Neben Bürgermeister Michael Neher und der städtischen Partnerschaftsbeauftragten Simone Thalhofer-Preußner waren auch die gewählten Partnerschaftsbeauftragten des Stadtrates, Angelika Böck, sowie Stadtrat Werner Zanker, in Vertretung von Stadtrat und weiterem Partnerschaftsbeauftragten des Stadtrates, Volker Barth, dabei.

Tage der Freundschaft Grundpfeiler der Städtepartnerschaften

Seit Begründung der Städtepartnerschaft mit Venaria Reale und damit der offiziellen „Dreieckspartnerschaft 3V“ im Jahre 2011 in Italien fand erstmalig ein gemeinsames Freundschafts- und Begegnungsfest statt.

In der Folge gab es regelmäßig weitere Begegnungen in den Jahren 2012, 2013, 2014, 2018, 2019 und – pandemiebedingt – erst wieder 2022. Sofern die Begegnungen in Vöhringen ausgerichtet wurden, fanden diese auch unter Einbeziehung der innerdeutschen Partnerstadt Hettstedt statt.

Alle drei Partnerstädte waren sich einig, dass die Tage der Freundschaft und Begegnung auch weiterhin die Grundpfeiler der gemeinsamen Partnerschaft „3V“ bilden sollen.

Daher werden diese auch zukünftig, jedes Jahr im Wechsel, jeweils in einer der drei Partnerstädte stattfinden. Organisatorisch werden sie von den jeweiligen Verwaltungen geplant und durchgeführt. Eine Einbindung in bestehende örtliche Veranstaltungskonzepte ist dabei ausdrücklich erwünscht.

Nächstes Freundschaftsfest 2023 im Rahmen Jubiläum 875 Jahre Vöhringen

Zum Jubiläum „875 Jahre Vöhringen“ ist 2023 das nächste gemeinsame Freundschafts- und Begegnungsfest in Vöhringen in Vorbereitung, das die Partnerstädte für die Vöhringer Bevölkerung „erlebbar“ machen soll. Daher ist an einen kulturellen/musikalischen bzw. kulinarischen Beitrag der Partnerstädte gedacht.

Um die Beziehungen zwischen den Vöhringer Partnerstädten auf eine breitere Basis zu stellen, gehört es zur Aufgabenstellung der Partnerschaftsbeauftragten aus dem Stadtrat, künftige Austausche und Veranstaltungen zwischen Bürgern und Vereinen in eigener Verantwortung zu organisieren und koordinieren. Ziel soll auch die Gründung eines oder mehrerer Partnerschaftsvereine sein.

Private Unterbringung bei Austauschen wichtig

„Einer der wichtigsten Aufgaben der Partnerschaftsbeauftragten im Stadtrat Vöhringen“, so Angelika Böck beim Arbeitstreffen in Vizille, „ist die Unterbringung der Gäste aus den Partnerstädten bevorzugt privat zu organisieren, um persönliche und damit auch nachhaltigere Beziehungen zwischen den Vereinen und Bürgern entstehen zu lassen“. Insoweit findet in den nächsten Tagen der gegenseitige Austausch der jeweiligen Ansprechpartner

aller für künftige Begegnungen in Frage kommenden Vereine und Organisationen statt.

Partnerstädte stellen sich vor 21. März 2023

Um zusätzliches Interesse in der Vöhringer Bevölkerung und bei den örtlichen Vereinen an einem Austausch zu wecken, ist auf Vorschlag der Stadt Vöhringen für Dienstag, 21.03.2023, eine Kurzvorstellung der drei Partnerstädte im Kulturzentrum Vöhringen geplant.

Zusätzlich soll dies nachfolgend auch in Hettstedt, Vizille und Venaria Reale für die dortige Bevölkerung bzw. Vereine durchgeführt werden. Konkrete Vorschläge aus der Bürgerschaft und den Vereinen sind dabei jederzeit willkommen.

Info-Flyer über Partnerstädte

Flankierend plant die Stadtverwaltung die Herausgabe eines Informationsflyers über die drei Partnerstädte Vöhringens in Deutsch, Französisch und Italienisch.

Geplante Widmung eines Platzes oder einer Straße soll Verbindung mit Venaria Reale symbolisieren

Die Stadtverwaltung Vöhringen schlägt darüber hinaus die Widmung eines/r Platzes/Straße für die italienische Partnerstadt Venaria Reale, analog des Hettstedter Platzes oder der Rue de Vizille vor. Die öffentliche Einweihung könnte im Rahmen der Jubiläumsfeierlichkeiten 875 Jahre Vöhringen erfolgen. Konkrete Vorschläge werden dem Gremium zeitnah unterbreitet.

Schüleraustausche wichtig für Partnerschaft

Zur Wiederbelebung der langjährigen schulparterschaftlichen Beziehungen zwischen dem Illertal-Gymnasium Vöhringen (IGV) und dem französischen Pendant, dem Lycée Polyvalent et Professionnel Portes de l'Oisans, wurde bereits im Rahmen der Begegnung der drei Partnerstädte „3V“ Ende September in Venaria Reale ein Brief des IGV an die französische Bürgermeisterin Catherine Troton übergeben.

Sowohl die Stadt Vöhringen, als auch die Partnerschaftsbeauftragten des Stadtrates Vöhringen halten eine Ausdehnung der Schüleraustausche in die Vöhringer Partnerstädte Hettstedt, Vizille und Venaria Reale ebenfalls für sinnvoll. Dies trotz möglicher fehlender Sprachkenntnisse der italienischen und französischen Sprache. Die Kommunikation untereinander in Englisch ist bei allen Schülern gewährleistet. Wichtig ist vor allem die Vermittlung des europäischen Gedankens, des gegenseitigen Kennenlernens sowie die Akzeptanz unterschiedlicher Kulturen und nicht zuletzt die Schaffung freundschaftlicher Bande. Die Stadtverwaltung Vöhringen wird insoweit nochmals auf die Uli-Wieland-Mittelschule Vöhringen sowie die Staatliche Realschule Vöhringen zugehen, wohl wissend, dass eine konkrete Umsetzung immer auch an den Möglichkeiten der Partnerschulen hängt.

Weitere Arbeitsbesprechung mit Hettstedt Mitte Dezember

Im Rahmen einer Einladung der Stadt Hettstedt zum diesjährigen Weihnachtsmarkt 2022, verbunden mit „Advent in den Kupferhöfen“, Mitte Dezember, wird auch in Hettstedt ein gleichgelageretes Arbeitstreffen stattfinden.

EINLADUNG Öffentliche Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses 07. Dezember 2022

Alle interessierten Bürger sind herzlich zur kommenden öffentlichen Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses der Stadt Vöhringen eingeladen.

Wann: Mittwoch, 07.12.2022

Beginn: 18:30 Uhr

Wo: Rathaus Vöhringen
Hettstedter Platz 1

Tagesordnung

vorbehaltlich Änderungen nach Redaktionsschluss

1. Bauanträge und Bauvoranfragen
2. Aufnahme der Stadt Vöhringen in ein Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm; Vorstellung und Billigung; Vorberatung
3. Straßenausbauprogramm 2023–2027 ff; Vorstellung und Billigung; Vorberatung
4. Wasserversorgung; Bahnquerung Rudolf-Diesel-Straße/Ringleitungsschluss Sonnenstraße; 1. Tiefbauarbeiten; 2. Leitungsbauarbeiten; Auftragsvergaben
5. Errichtung einer Kinderkrippe im Gartengeschoß der Grundschule Illerberg; Heizungs- und Lüftungsbauarbeiten; Auftragsvergabe
6. Errichtung einer Kinderkrippe im Gartengeschoß der Grundschule Illerberg; Trockenbauarbeiten; Auftragsvergabe
7. Errichtung einer Kinderkrippe im Gartengeschoß der Grundschule Illerberg; Fensterbauarbeiten; Auftragsvergabe
8. Anbau und Sanierung des Kindergarten Nord in Vöhringen; Tischlerarbeiten; Auftragsvergabe
9. Anbau und Sanierung des Kindergarten Nord in Vöhringen; Trockenbauarbeiten; Auftragsvergabe
10. Anbau und Sanierung des Kindergarten Nord in Vöhringen; Fensterbauarbeiten; Auftragsvergabe
11. Verschiedenes
12. Anträge und Anfragen

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Michael Neher
Erster Bürgermeister

Standesamtliche Nachrichten

WIR GEDENKEN Aufrichtiges Beileid den Angehörigen

Günter Seifert, 88 Jahre,
† 07.11.2022,
zuletzt wohnhaft in Vöhringen

Hedwig Braun, 88 Jahre,
† 22.11.2022,
zuletzt wohnhaft in Vöhringen

Die Stadt Vöhringen verzichtet aus datenschutzrechtlichen Gründen darauf, Geburtstage und Jubiläen ohne ausdrücklich erklärte Zustimmung der Betroffenen abzudrucken.

Wer sich über die Veröffentlichung seines runden Geburtstages oder seines Ehejubiläums in den Amtlichen Mitteilungen freuen würde, kann sich gerne jederzeit an die Mitarbeiterinnen im Bürgerbüro des Rathauses Vöhringen wenden.

KOMPETENZ VOR ORT

Unsere Vöhringer Betriebe,
Geschäfte und Händler sind TOP
in Sachen Qualität, Service und
Beratung.

Mit jedem Einkauf
die Heimat stärken.



Amtliche Mitteilungen der Stadt Vöhringen

Offizielles Amts- und Mitteilungsblatt
der Stadt Vöhringen und ihrer Stadtteile



Stadtverwaltung Vöhringen • Hettstedter Platz 1 • 89269 Vöhringen • Tel. 073 06/9622-0 • Fax 96 22-22 • Internet: www.voehringen.de • E-Mail: stadtverwaltung@voehringen.de

07. Dezember 2022

Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

LANDKREIS NEU-ULM

Biosicherheitsmaßnahmen gegen Geflügelpest angeordnet

Aufgrund des anhaltenden schweren Geflügelpestgeschehens in Europa und den aktuellen Nachweisen der Geflügelpest (HPAIV) bei vier kleinen Hobby-Geflügelhaltungen in Bayern wurden am 25. November bayernweit verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen für Haus- und Nutzgeflügel angeordnet.

Dies hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz veranlasst. Die erforderlichen Maßnahmen sind bayernweit einheitlich. Grundlage ist eine zentrale Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. Das Landratsamt Neu-Ulm gab die Maßnahmen am 25.11.2022 in einer Allgemeinverfügung bekannt. Die Allgemeinverfügung trat ab dem 26.11.2022 in Kraft.

Neben verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen regelt die Allgemeinverfügung weitere vorbeugende Maßnahmen wie beispielsweise ein Verbot von Ausstellungen und Märkten sowie eine Untersuchungspflicht bei Händlern, die Tiere im Rahmen des mobilen Handels abgeben. Darüber hinaus besteht ein Fütterungsverbot von Wildvögeln, hierunter fallen: Hühner, Gänse, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel. Singvögel sind von dem Fütterungsverbot ausgenommen.

Durch die konsequente Einhaltung der verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen soll der Kontakt zwischen Wildvögeln und Haus- und Nutzgeflügel vermieden werden, um eine Einschleppung in die Geflügelhaltungen zu verhindern. Insbesondere in der Nähe von Gewässern jeglicher Art und Größe sollten Geflügelhaltungen bereits jetzt vorsorglich mit einem engmaschigen Netz soweit wie möglich überspannt werden.

LANDKREIS NEU-ULM

Bundesweiter Warntag für Krisen- und Katastrophenfälle 08. Dezember 2023

Im gesamten Bundesgebiet werden am 08.12.2022 Warnsysteme für den Bevölkerungsschutz getestet. Der Warntag findet bundesweit zum zweiten Mal statt. Bund und Länder sowie die teilnehmenden Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden erproben in einer gemeinsamen Übung ihre Warnmittel. Der Landkreis Neu-Ulm und alle seine Städte, Märkte und Gemeinden werden sich daran beteiligen. Die Stadt Vöhringen wird zusätzlich die mobile Sirene der Feuerwehr Illerberg/Thal testen.

Ab 11:00 Uhr aktivieren die beteiligten Behörden und Einsatzkräfte unterschiedliche Warnmittel wie zum Beispiel Radio und Fernsehen, digitale Stadtanzeigetafeln oder Warn-Apps. Erstmals getestet wird auch die innovative Katastrophen-Warnung auf alle Handys mittels SMS (Cell Broadcast; CB). Dabei werden Kurznachrichten (nur Textinhalte) mit Gefahrenhinweisen an Mobiltelefone verschickt, die in dem jeweiligen Gefahrenbereich eingebucht und angeschaltet sind. Die Nachricht wird im Auftrag der Katastrophenschutzbehörden von den Mobilfunkbetreibern in die einzelnen Empfangszellen gesendet und ist für die Empfängerinnen und Empfänger kostenfrei. Die CB-Meldung wird direkt auf dem Bildschirm der Handys angezeigt. Der Empfang der Warn-Nachricht löst bei höchster Alarmstufe zudem eine Sirene auf dem Handy aus. Sie ist hörbar, auch wenn das Handy leise oder stumm geschaltet ist. Wenn der Test positiv verläuft, wird das CB-System voraussichtlich 2023 deutschlandweit eingeführt.

„Am Warntag werden die technischen Abläufe im Fall einer Warnung und auch die Warnmittel selber auf ihre Funktion und auf mögliche Schwachstellen hin überprüft. Außerdem sollen die Menschen in Deutschland über die Warnung der Bevölkerung informiert und damit für Warnungen sensibilisiert werden“, erläutert Kreisbrandrat Dr. Bernhard Schmidt.

Was passiert am bundesweiten Warntag?

Am bundesweiten Warntag wird ab 11:00 Uhr eine Probewarnung in Form eines Warnortes an alle am Modularen Warnsystem (MoWaS) des Bundes angeschlossene Warnmultiplikatoren (zum Beispiel Rundfunksender und App-Server) geschickt. Die Warnmultiplikatoren versenden die Probewarnung zeitversetzt an Warnmittel wie Fernseher, Radios und Handys.

BLUTSPENDEDIENST DES BAYERISCHEN ROTEN KREUZES Leben schenken im Dezember

Tausende Menschen in Bayern verdanken im zurückliegenden Jahr freiwilligen Blutspenderinnen und -spendern ihr Leben. Stellvertretend für diese Menschen bedankt sich der Blutspendedienst des Bayerischen Roten Kreuzes (BSD) bei allen Beteiligten für ihren unersetzlichen sowie unermüdeten Einsatz im Rahmen der Blutspende.

Dieses Jahr, allem voran der Sommer, hat eindrucksvoll bewiesen, dass eine gesicherte Versorgungslage mit überlebenswichtigen Blutpräparaten keine Selbstverständlichkeit ist. Nur mit größter Mühe, enormem Aufwand und durch den großartigen Einsatz freiwilliger Lebensretterinnen und Lebensretter sowie haupt- und ehrenamtlicher Unterstützung konnte die äußerst angespannte Situation wieder in den Griff bekommen werden. Grund hierfür waren auch enorme Schwankungen zwischen Bedarf und Aufkommen, denen vor dem Hintergrund der geringen Haltbarkeit von Blutpräparaten nur mit regelmäßigem Blutspenden begegnet werden kann.

In der Wildvogelpopulation wird von einer großräumigen Seuchenlage in ganz Mitteleuropa ausgegangen, die auch Bayern betrifft. Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) kam in seiner zuletzt veröffentlichten Risikoeinschätzung vom 08.11.2022 zu dem Ergebnis, dass das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltenen Vögel für ganz Deutschland als hoch eingestuft werden muss. Aktuell sind in Bayern bereits vier Fälle von Geflügelpest in Hobby-Geflügelhaltungen in den Landkreisen Miltenberg und Landshut nachgewiesen worden. Zusätzlich mussten in Bayern eine Reihe von Geflügelhaltungen amtlich auf HPAI untersucht werden, da diese über den Zukauf von Tieren Kontakt zu Ausbruchsbetrieben in Nordrhein-Westfalen hatten. Diese Untersuchungen verliefen bislang negativ. Auch im Landkreis Neu-Ulm gab es bis jetzt eine Untersuchung, deren Ergebnis negativ war.

Eine Ansteckung des Menschen mit dem Erreger über infizierte Vögel oder deren Ausscheidungen in Deutschland ist bislang nicht bekannt. Bürgerinnen und Bürger sollten tote oder kranke Tiere dennoch nicht berühren oder einsammeln. Funde im Landkreis Neu-Ulm sind dem Veterinärdienst Neu-Ulm unter folgender Nummer zu melden:

► Tel.Nr.: 0731/7040-70106

Ein Merkblatt mit Sicherheitsmaßnahmen speziell für Geflügelhalter sowie weitere aktuelle Informationen zur Geflügelpest in Bayern gibt es auf der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit:

► www.lgl.bayern.de

Dort können Sie die Warnung dann lesen und/oder hören. Parallel können auf Ebene der Länder, in den teilnehmenden Landkreisen und Kommunen verfügbare kommunale Warnmittel ausgelöst (zum Beispiel Lautsprecherwagen oder Sirenen) werden.

Auf welchen Wegen wird gewarnt?

Da eine Bevölkerungswarnung sehr wichtige Informationen umfasst, soll sie möglichst viele Menschen erreichen. Deswegen wird eine Warnmeldung über viele verschiedene Warnmittel beziehungsweise Wege verbreitet: zum Beispiel über Radio und Fernsehen, Internetseiten, Handys, Social Media, Warn-Apps, digitale Stadtanzeigetafeln, Lautsprecherwagen oder Sirenen. Im Landkreis Neu-Ulm gibt es derzeit nach Auskunft von Kreisbrandrat Dr. Bernhard Schmidt 108 öffentliche Sirenen.

Durch die Vielzahl und die Vielfalt der Warnmittel wird sichergestellt, dass eine Warnung möglichst viele Menschen erreicht. Werden in einem Ort beispielsweise keine Sirenen zur Warnung eingesetzt, so gibt es zahlreiche weitere Warnmittel, über die Sie im Gefahrenfall gewarnt werden können. „Auch neue und alternative Warnmittel werden kontinuierlich erforscht, entwickelt und eingesetzt“, teilt das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) mit.

Wie verlief der erste bundesweite Warntag 2020?

Der erste bundesweite Warntag am 10. September 2020 löste ein großes mediales Echo aus. Vor allem die Tatsache, dass an manchen Orten keine Sirenen-Signale zu hören waren, wurde kritisch wahrgenommen. Gründe hierfür waren, dass Sirenen in einigen Kommunen nach Ende des Kalten Krieges sukzessive abgebaut wurden oder vorhandene Sirenen technisch nicht in der Lage waren, die Signale für die Bevölkerungswarnung und -entwarnung zu senden.

Weiterhin kam es aufgrund technischer Probleme zu einer zeitlich verzögerten Aussendung der Warnmeldung über Mo-WaS. In der Folge warnten auch die an MoWaS angeschlossenen Warn-Apps erst verspätet. „Dank des Tests am Warntag konnten diese Schwachstellen im Warnsystem identifiziert und im Nachgang vom Betreiber behoben werden, so dass das Problem in dieser Form nicht wieder auftreten kann“, informiert das BBK.

LANDKREIS NEU-ULM

Umfrage zur Mobilität in der Region

Die Erforschung der alltäglichen Mobilität der Bevölkerung im Landkreis Neu-Ulm ist Gegenstand einer Umfrage, die zu Beginn des Jahres 2023 gestartet wird.

Die Untersuchung erfolgt im Rahmen des Forschungsprojektes „Mobilität im Landkreis Neu-Ulm – System repräsentativer Verkehrsbefragungen (SrV) 2023“, an dem sich auch der Landkreis Neu-Ulm sowie die Städte Ulm und Neu-Ulm beteiligen.

Die Ergebnisse aus dem Projekt sollen wichtige Erkenntnisse und Grunddaten für die örtliche und regionale Mobilitäts- und Verkehrsplanung sowie die Verkehrspolitik liefern.

Befragt werden die Bürger danach, ob und mit welchen Verkehrsmitteln sie im Alltag unterwegs sind und welche Entfernungen dabei zurückgelegt werden. Da die Voraussetzungen für die Mobilität individuell sehr unterschiedlich sein können, wird beispielsweise auch nach Führerscheinbesitz, Erreichbarkeit von Haltestellen und dem Zeitaufwand für die täglichen Wege gefragt.

Die Adressen der ausgewählten Haushalte wurden per Zufallsverfahren aus dem Melderegister gezogen. Diese Haushalte erhalten ab Anfang Dezember ein Ankündigungsschreiben, das sie über die Befragung informiert und in dem um ihre Mitwirkung gebeten wird. Die Teilnahme an der Erhebung ist freiwillig. Von der anonymisierten Auswertung der erhobenen Daten erhofft man sich ein differenziertes Bild der jeweils landkreis- beziehungsweise gemeindespezifischen Mobilität. Ein zusätzlicher Nutzen entsteht durch den Vergleich mit Kommunen ähnlicher Größenordnung. Die große Gesamtstichprobe des Projekts von mehr als 270.000 Personen ermöglicht es auch, Erkenntnisse zu übergreifenden Trends zu gewinnen, die für die Mobilitäts- und Verkehrsplanung sowie für die Verkehrspolitik bedeutsam sind. Hierzu gehört die Entwicklung der Verkehrsmittelwahl, die in der Diskussion um Klima- oder auch pandemiebedingte Änderungen der Mobilität eine große Rolle spielt. Aber auch die allgemeine Nutzung von Carsharing-Angeboten und Elektrofahrzeugen sowie die Mobilität von Kindern, Jugendlichen und Senioren werden analysiert.

Die Befragung beginnt im Januar 2023 und läuft über zwölf Monate. Die Fragen können flexibel über einen Online-Zugang im Internet beantwortet werden. Alternativ steht am Telefon geschultes Interviewpersonal zur Verfügung. Auch eine Telefon-Hotline und ein Webchat sind eingerichtet.

Die Bestimmungen des Datenschutzes gemäß Datenschutzgrundverordnung werden eingehalten. Das Landratsamt Neu-Ulm und die TU Dresden bitten alle ausgewählten Haushalte, sich an der Befragung zu beteiligen.

Informationen / Kostenloses Infotelefon:

► www.tu-dresden.de/srv
► Tel.Nr.: 0800/8301830

EIN SINNLICHES ERLEBNIS

Wo gib't das denn? Natürlich auf dem Vöhringer Wochenmarkt



Wer regional, bewusst
und vor allem nachhaltig
einkaufen will, ist auf dem
Vöhringer Wochenmarkt
genau richtig.
Das Beste daran: Er ist gleich
um die Ecke!

**VÖHRINGER
WOCHENMARKT**
samstags 7:00 bis 12:00 Uhr
vor dem
Kulturzentrum Vöhringen

Vereinsnachrichten

VEREIN BAYERISCHER KRIPPENFREUNDE ILLERBERG UND UMGEBUNG E.V. Adventsfeier 09. Dezember 2022

Kaum zu glauben, aber wahr, viel zu schnell ging dieses Jahr! Das Jahr 2022 neigt sich dem Ende entgegen und deshalb wollen wir nach langer Zeit endlich wieder gemeinsam Advent feiern.

Wann: Freitag, 09.12.2022
19:00 Uhr

Wo: Gasthof „Zum Hobel“, Illerberg

Wir laden dazu unsere Mitglieder, deren Familien sowie Freunde des Vereins recht herzlich ein.
Die Vorstandschaft

SPORTVEREIN ILLERZELL 1929 E.V. Jahresfeier 16. Dezember 2022

Mitte Dezember möchten wir alle unsere Mitglieder, Jubilare, Freunde und Gönner zu unserer Jahresfeier einladen.

Wann: Freitag, 16.12.2022
18:30 Uhr

Wo: Landgasthaus „Zum Brückle“

An diesem Abend möchten wir unsere langjährigen Mitglieder ehren. Für das leibliche Wohl kümmert sich in bewährter Weise unser Brückles Team. Für die musikalische Unterhaltung sorgt an diesem Abend unser, über die Grenzen hinaus bekannter, Alleinunterhalter Albert Habres. Auf viele Gäste und einen geselligen Abend freut sich die Vorstandschaft des Sportvereins Illerzell 1929 e.V.

BERGFREUNDE 1947 VÖHRINGEN E.V. Waldweihnacht 11. Dezember 2022

Am zweiten Sonntag im Dezember findet wieder eine Waldweihnacht statt. Mit Nikolaus und Pferddekutsche. Die jüngsten dürfen mit der Kutsche mitfahren.

Wann: Sonntag, 11.12.2022

Wo: bei der Waldfreundehütte

Treffpunkt für Wanderfreudige um 15:00 Uhr am Bahnhof Vöhringen – sonst ab 15:30 Uhr an der Waldhütte. Fürs leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

MUSIKSCHULE DREIKLANG E.V. VÖHRINGEN – BELLENBERG – ILLERTISSEN Ballettaufführung Der Nussknacker

In Vöhringen findet eine Aufführung der Ballettklasse der Musikschule Dreiklang e.V. Vöhringen–Bellenberg–Illertissen statt. Zur Aufführung kommt passend zur Weihnachtszeit das Märchenballett „Der Nussknacker“ von Peter Iljitsch Tschaikowski.

Wann: Dienstag, 13. Dezember 2022
18:00 Uhr

Wo: Kulturzentrum
Wolfgang-Eychmüller-Haus
Vöhringen

Teilnahme: 8,00 € / ermäßigt 5,00 €

50 Schülerinnen bereiten sich seit Monaten auf diesen Event vor. Gestaltet wurde er von ihrer Ballettlehrerin Laura-Oana Braumüller, die mittlerweile seit 2 Jahren an der Musikschule ist. Der Nussknacker ist coronabedingt ihre erste große Aufführung im Wolfgang-Eychmüller-Haus. Machen Sie Frau Braumüller, ihren Schülerinnen und der Musikschule Dreiklang die Freude Ihrer Anwesenheit.

Restkarten für diese Veranstaltung sind im Büro der Musikschule Dreiklang erhältlich.

ILLERBERGER VEREINE Besinnliches Adventskonzert 11. Dezember 2022

Am dritten Adventswochenende findet wieder das Adventskonzert in der Pfarrkirche „St. Martin“ Illerberg statt.

Wann: Sonntag, 11.12.2022
16:00 Uhr

Wo: Pfarrkirche St. Martin Illerberg

Teilnahme: frei

Mit dabei sind der Männergesangsverein und die Musikkapelle Illerberg/Thal, Stimmwerk, der MGV-8-Zylinder und die Organistin Maria Masnicakova. Erleben Sie einen besinnlichen Nachmittag mit einem abwechslungsreichen Programm weihnachtlicher Chor- und Instrumentalstücke. Der Eintritt ist wie immer frei. Spenden für einen wohlthätigen Zweck sind willkommen. Die Mitwirkenden freuen sich auf Ihren Besuch.

WO IST WAS LOS IN VÖHRINGEN? VERANSTALTUNGSKALENDER

Bitte tagesaktuell etwaige Corona-Regeln beachten.

ONLINE ►



Datum/Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstalter	Ort
07.12.2022, 19:00 Uhr	„Geschwisterstreit – zwischen Nähe und Rivalität“ Vortrag	Familienstützpunkt Vöhringen/ Bellenberg	Grundschule Vöhringen Nord Mensa
09.12.2022 20:00 Uhr	Bayerische Rauhacht (3. Vöhringer Kultur-Abo + Freiverkauf)	Stadt Vöhringen	Kulturzentrum Wolfgang-Eychmüller-Haus Vöhringen
11.12.2022 14:00 Uhr	Adventsfeier	VdK Ortsverband Vöhringen	Josef-Cardijn-Haus Vöhringen
11.12.2022 16:00 Uhr	Adventskonzert	Chor- und Musikgruppen aus Illerberg/Thal	Kirche St. Martin Illerberg
13.12.2022 18:00 Uhr	Der Nussknacker	Musikschule Dreiklang e.V.	Kulturzentrum Wolfgang-Eychmüller-Haus Vöhringen
16.12.2022 18:30 Uhr	Jahresfeier	Sportverein Illerzell 1929 e.V.	Landgasthaus „Zum Brückle“, Illerzell
17.12.2022, 20:00 Uhr	Weihnachtsfeier	Heimat- und Volkstrachten- verein D'illertaler Vöhringen e.V.	Vereinsheim in der Wielandstraße, Vöhringen

Veranstaltungen in Vöhringen können über die Homepage
der Stadt unter www.voehringen.de gemeldet werden.

IN EIGENER SACHE

Vorverlegung Redaktionsschluss Amtliche Mitteilungen während der Feiertage und dem Jahreswechsel

Der jeweilige Redaktionsschluss wird wie folgt vorverlegt:

Kalenderwoche 51	Kalenderwoche 01
Erscheinungstag: Mi., 21.12.2022 (KW 51)	Erscheinungstag: Sa., 07.01.2023 (KW 01)
Redaktionsschluss: Mo., 12.12.2022, 12:00 Uhr (KW 50)	Redaktionsschluss: Mo., 19.12.2022, 12:00 Uhr (KW 51)
Kalenderwoche 52	Kalenderwoche 02
Erscheinungstag: Mi., 28.12.2022 (KW 52)	Erscheinungstag: Sa., 14.01.2023 (KW 02)
Redaktionsschluss: Do., 15.12.2022, 12:00 Uhr (KW 50)	Redaktionsschluss: Mi., 04.01.2023, 12:00 Uhr (KW 01)

Amtliche Mitteilungen der Stadt Vöhringen

Offizielles Amts- und Mitteilungsblatt
der Stadt Vöhringen und ihrer Stadtteile



Stadtverwaltung Vöhringen • Hettstedter Platz 1 • 89269 Vöhringen • Tel. 073 06/96 22-0 • Fax 96 22-22 • Internet: www.voehringen.de • E-Mail: stadtverwaltung@voehringen.de

07. Dezember 2022

Service

STÄDTISCHE EINRICHTUNGEN Öffnungszeiten und Zugangsregelungen

Die pandemische Gesamtsituation in unserem Land ist immer noch nicht vollständig überstanden. Diese kann nach wie vor auch Auswirkungen auf den Betrieb und die Öffnungszeiten der städtischen Einrichtungen haben. Insbesondere für das **RATHAUS VÖHRINGEN** gilt, dass Bürgeranliegen vorrangig telefonisch oder digital bearbeitet werden sollen.

Bitte vereinbaren Sie für Angelegenheiten, die das Bürgerbüro betreffen, vorab einen Termin. Die Termine können komfortabel über die Homepage der Stadt unter www.voehringen.de reserviert werden. Selbstverständlich können diese auch weiterhin telefonisch oder per E-Mail vereinbart werden.

Für Angelegenheiten, die die übrigen Fachbereiche der Stadtverwaltung betreffen, besteht ebenfalls die Möglichkeit, terminliche Absprachen zu treffen.

► RATHAUS VÖHRINGEN

Hettstedter Platz 1, Vöhringen

Zugangsregelung

► FFP2-Maske wird empfohlen

Bürger- und Sozialbüro

Montag – Donnerstag 08:00 – 12:30 Uhr

Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Montag 14:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr

Weitere Ämter

Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Montag 14:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr

Dienstag-/Mittwochnachmittag geschlossen

Das Rathaus bleibt vom 27.12.–30.12.2022 geschlossen. Etwaige Notrufnummern werden noch bekanntgegeben.

► Tel.Nr.: 073 06/96 22 - 0

► E-Mail: stadtverwaltung@voehringen.de

► Online: www.voehringen.de

(Startseite „Terminvereinbarung“)

► Direktwahlnummern der Ämter und weiterer städtischer Einrichtungen siehe unter:

► www.voehringen.de

► Rubrik: Bürgerservice & Politik

► KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Regelbetrieb, eingeschränkter Regelbetrieb oder Notbetreuung in Abhängigkeit der geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Auskunft ► jeweilige Einrichtung

► JUGENDHAUS VÖHRINGEN

Illerstraße 10, Vöhringen

Montag – Dienstag 10:00 – 18:30 Uhr

Mittwoch – Donnerstag 12:00 – 20:30 Uhr

Freitag 15:00 – 22:30 Uhr

► Tel.Nr.: 073 06/54 50

► Fax: 073 06/92 48 13

► Mobil: Thomas Köhler 01 60/2 02 42 07

Günter Hiller 01 51/2 68 63 13

► E-Mail: jugendhaus@voehringen.de

► FB: JuHa Vöhringen

► IG: JuHa Vöhringen

► STADTBÜCHEREI VÖHRINGEN

Kirchplatz 3, Vöhringen

Dienstag 10:00 – 12:00 Uhr

und 15:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch, Donnerstag 15:00 – 17:00 Uhr

Zugangsregelung

► FFP2-Maske wird empfohlen

Aktuelle Änderungen finden sich auf der Homepage.

► Online: www.stadtbuecherei.voehringen.de

► E-Mail: info@stadtbuecherei.voehringen.de

► Tel.Nr.: 073 06/92 45 13 während Öffnungszeiten

Bestell- und Abholservice

telefonisch oder per E-Mail

aus Medienkatalog (Bücher, Zeitschriften, Videos)

ONLEIHE digitaler Medien

eBooks, ePaper, eAudio, eLearning

► Online: www.leo-sued.de

► TURN-/MEHRZWECKHALLEN

Sport- und Veranstaltungsbetrieb in Abhängigkeit der geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Auskunft ► Stadtverwaltung Vöhringen

► Tel.Nr.: 073 06/96 22 - 0

► E-Mail: stadtverwaltung@voehringen.de

Auskunft ► Geschäftsstelle Sportclub Vöhringen 1893 e.V.

für den Karl-Eychmüller-Sportpark Vöhringen

► Tel.Nr.: 073 06/95 00 20

► E-Mail: info@scvoehringen.de

► KOMPOSTIERANLAGE „BIRKACH“ und RECYCLINGHOF

Birkach 1, Vöhringen

Winteröffnungszeiten 01.11.2022 bis 31.03.2023

Dienstag 09:00 – 13:00 Uhr

Donnerstag, Freitag 13:00 – 16:00 Uhr

Samstag 09:00 – 15:00 Uhr

CORONA-PANDEMIE

Regelungen

für den Landkreis Neu-Ulm

Auf den Internetseiten des Landkreises Neu-Ulm gibt es umfassende Informationen über die aktuell geltenden Bestimmungen und Beschränkungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie für den Bereich des Landkreises Neu-Ulm.

Ebenso findet sich hier eine Übersicht aller Schnelltestmöglichkeiten in der Region.

► <https://corona.landkreis-nu.de>

SCHNELLTESTMÖGLICHKEITEN

in Vöhringen

► Testzentrum in der Apotheke am Ring

Industriestraße 28

Montag – Freitag 07:30 – 10:00 Uhr

Samstag 08:30 – 10:30 Uhr

Sonntag 10:00 – 12:00 Uhr

► Tel.Nr.: 073 06/96 10 00

► E-Mail: schnelltestzentrum@apotheke-bellenberg.de

► Online: www.apotheken-drhenle.de

► V8 Testzentrum

Falkenstraße 34

Montag – Freitag 07:30 – 12:00 Uhr

und 16:00 – 19:00 Uhr

Samstag/Sonntag 09:00 – 13:00 Uhr

► Tel.Nr.: 073 06/92 40 33

► E-Mail: info@sportstudio-v8.de

► Online: www.sportstudio-v8.de

WICHTIGE TELEFONNUMMERN UND DIENSTE

Feuer, Rettungsdienst, Erste Hilfe 112 *
Überfall, Verkehrsunfall 110 *
Giftnotruf München 089/1 92 40
Geldkartensperrung 116 116 *
Polizei Illertissen 073 03/96 51 - 0
Stadt Vöhringen 073 06/96 22 - 0

MEDIZINISCHE BEREITSCHAFTSDIENSTE

Ärztl. Bereitschaftsdienst 116 117 *
Krankentransport 082 82/19 222
Stiftungsklinik Weißenhorn 073 09/87 00
Donauklinik Neu-Ulm 0731/80 40

TECHNISCHE BEREITSCHAFTSDIENSTE

Gas SWU
Energie-Störungsstelle 0731/600 00
Strom, LEW 0800/539 63 80
Wasserwerk Vöhringen 0171/974 04 37

SOZIALE BERATUNGSSTELLEN

Familienstützpunkt Vöhringen für Eltern und Großeltern bei Fragen „Rund ums Kind“ 0 151/61 56 17 08
Sozialpsychiatrischer Dienst Neu-Ulm, Fachl. Hilfen bei seelischen Problemen 0731/734 24
Stadtjugendpflege 0 160/202 42 07
JuHa Vöhringen 0 151/26 86 38 13
Drogenberatung Drob Inn Vöhringen für Menschen ab 14 Jahren 0 160/95 41 98 64
Hospizgruppe St. Elisabeth Vöhringen der Caritas 01 51/61 16 04 83
073 06/96 77 - 2 35
Integration von Flüchtlingen
Migrations-/Asylsozialberatung (Diakonie): 0 172/8 14 20 93
Freundeskreis Asyl Vöhr.: 0 162/5 81 30 37
Lacrima – Zentrum für trauernde Kinder Ulm/Neu-Ulm 07 31/3 78 60 02 45

Suchtberatung Diakonie
Alkohol, Glücksspiel
Medien, Medikamente
für Menschen ab 18 Jahren 07 31/7 04 78 50
Weißer Ring 11 60 06 *
Telefonseelsorge 0800/111 0 111
oder 111 0 222
Krisendienst Schwaben 0800/655 30 00
Krisenchat 24/7 für junge Menschen bis 25 www.krisenchat.de
Hilfetelefon
Gewalt gegen Frauen 0800/11 60 16
Sexueller Missbrauch 0800/225 55 30
Nummer gegen Kummer:
► Kinder/Jugendliche 116 111 *
► Eltern 0800/111 05 50

CORONAVIRUS

Corona-Hotline 089/12 22 20
116 117 * *ohne Vorwahl

IMPRESSUM



Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Stadt Vöhringen

Hettstedter Platz 1

Michael Neher,

Erster Bürgermeister

Texte – Stadt Vöhringen keine Gewähr für Veröffentlichungen/Texte in den Rubriken „Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen“, „Vereinsnachrichten“, „Veranstaltungshinweise“ sowie „Schnelltestmöglichkeiten“. Redaktionelle Änderungen bleiben vorbehalten. Ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht nicht.

Bilder – Stadt Vöhringen/lizenzfrei, sofern nicht anders angegeben

► ONLINE-Version: www.voehringen.de

► Quicklink: Amtsblatt

► E-Mail: stadtverwaltung@voehringen.de

► FB: Stadt Vöhringen

► Tel.Nr.: 073 06/96 22 - 0

Redaktionsschluss

für Berichterstattung:

► dienstags in der Woche vor Veröffentlichung

bis 12:00 Uhr

► E-Mail: amtsblatt@voehringen.de